



## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes am Standort Färberstraße 47, 83022 Rosenheim, Fl. Nrn. 330 und 330/5 der Gemarkung Rosenheim durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, insb. durch**

- **Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerks mit den Gasmotoren 8 und 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 12 MW, den zugehörigen zwei Schornsteinen mit einer Höhe von jeweils 36 m, einem Elektroheizkessel mit 3,3 MW und weiteren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen in einem neuen Gebäude,**
- **Reduzierung der Betriebsstunden der zwei Kessel des Reserve-Spitzenheizwerkes (RSHW) von je 8.760 h/a auf je 2.000 h/a,**
- **Errichtung und Betrieb eines neuen Spitzenlast- / Notstromdieselaggregates in einem bestehenden Gebäude mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,1 MW (Diesel 3), eines Schornsteins mit einer Höhe über Erdgleiche von 35,1 m und einem Einsatz von bis zu 300 h/a bei gleichzeitiger Demontage des bestehenden Notstromaggregates (Diesel 1),**
- **Änderung der Vergasungsanlage PGW 500 durch Einsatz der zusätzlichen Einsatzstoffe Altholz A I - A III mit Einleitung der erzeugten Gase in den Müllkessel, befristet bis zum 31.12.2024,**
- **Alternativer Einsatz von Erdgas im Holzgas-Blockheizkraftwerk, befristet bis zum 31.12.2024,**
- **Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort von 150 MW auf 178,1 MW;**

## **Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung**

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes am Standort Färberstraße 47, 83022 Rosenheim, Fl.Nrn. 330 und 330/5 der Gemarkung Rosenheim beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerks mit den Gasmotoren 8 und 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 12 MW, den zugehörigen zwei Schornsteinen mit einer Höhe von jeweils 36 m, einem Elektroheizkessel mit 3,3 MW und weiteren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen in einem neuen Gebäude,
- Reduzierung der Betriebsstunden der zwei Kessel des Reserve-Spitzenheizwerkes (RSHW) von je 8.760 h/a auf je 2.000 h/a,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Spitzenlast- / Notstromdieselaggregates in einem bestehenden Gebäude mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,1 MW (Diesel 3), eines Schornsteins mit einer Höhe über Erdgleiche von 35,1 m und einem Einsatz von bis zu 300 h/a bei gleichzeitiger Demontage des bestehenden Notstromaggregates (Diesel 1),
- Änderung der Vergasungsanlage PGW 500 durch Einsatz der zusätzlichen Einsatzstoffe Altholz A I - A III mit Einleitung der erzeugten Gase in den Müllkessel, befristet bis zum 31.12.2024,
- Alternativer Einsatz von Erdgas im Holzgas-Blockheizkraftwerk, befristet bis zum 31.12.2024,
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort von 150 MW auf 178,1 MW.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das aus dem Heizkraftwerk mit den Kessel 2 und 4, dem Reserve- und Spitzenlastheizwerk (RSHW) mit den Kessel 1 und 2, der Kraft-Wärme-Koppelungsanlage 1 mit den Gasmotoren 1 - 3, der Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage 2 mit dem Gasmotor 4 sowie einem Holzgas-Blockheizkraftwerk besteht.

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & CO. KG hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

## 2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens (insb. neues Gasmotoren-Heizkraftwerk auf dem bestehenden Betriebsgelände mit insgesamt 24 MW in einem neuen, ca. 19,9 m hohen Gebäude; Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 150 MW auf 178,1 MW; neue Schornsteine mit bis zu 36 m Höhe) lassen keine erheblichen Auswirkungen auf standortspezifische Kriterien erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

### **2.1 Luftreinhaltung**

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe sind die Schornsteine zur Ableitung der Abgase aus dem Heizkraftwerk einschließlich der beiden neuen Gasmotoranlagen und des neuen Spitzenlast- / Notstromdieselaggregates (Diesel 3) zu betrachten. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Einsatz von Heizöl EL bzw. Erdgas im Heizkraftwerk nicht zu erwarten.

Die TÜV Süd Industrie Service GmbH als Gutachterin hat festgestellt, dass die Immissionen des gesamten Heizkraftwerkes nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß den Nrn. 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.3 TA Luft für die relevanten Schadstoffe Schwebstaub (PM-10), Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid sowie Staubbiederschlag und Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sowie sonstige Irrelevanzwerte für Schwebstaub (PM-2,5), Kohlenmonoxid und Formaldehyd einhalten. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen nicht.

Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Da zudem die Abgase der Anlage über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die beantragten erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.04.2021 bzw. 20.04.2021 wird verwiesen.

## **2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder**

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der von der Imakum GmbH durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, für das Heizkraftwerk maßgeblichen reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass das Heizkraftwerk nach Durchführung der Änderungen die festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte einhält.

Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der Imakum GmbH vom 30.04.2021 sowie auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 07.04.2021 wird verwiesen.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder ist gemäß nachvollziehbarem Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 04.12.2020 davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV sowie des Minimierungsgebotes gemäß 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

## **2.3 Gewässer**

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben selbst liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes, allerdings innerhalb eines Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG. Im Hinblick auf die Art des Vorhabens (Neues Gebäude bzw. Erstellung neuer Kamine) sind allerdings erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz nicht zu erwarten; das Grundstück ist durch Hochwasserschutzmaßnahmen vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis geschützt. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem nach den Feststellungen unter Nr. 2.1 auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser auszuschließen.

Auch durch die Bauwasserhaltung bzw. die Aufstellung von Bauteilen in Grundwasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und bis zu 80 m hohen Schornsteinen vorbelastet. Der Neubau eines Gebäudes und die bis zu 36m hohen neuen Schornsteine innerhalb des Anlagenbestandes führen zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen im Wesentlichen FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind allerdings ausgeschlossen.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen FFH-Gebiete 7939-301 „Innauen und Leitenwälder“, 8138-371 „Auer Weidmooss mit Kalten und Kaltenaue“ und 8039-302 „Moore und Seen nordöstlich Rosenheim“ ausgeschlossen. Insoweit wurde insb. die durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass die maximale Zusatzbelastung durch das Vorhaben unter konservativen Annahmen weniger als  $0,07 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  beträgt. Das Irrelevanzkriterium von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  wird durch das Vorhaben somit deutlich unterschritten. Auch die Säuredeposition liegt mit einem Maximalwert von  $5 \text{ eq}(\text{N+S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$  deutlich unterhalb des Irrelevanzkriteriums von  $30 \text{ eq}(\text{N+S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzkriterien - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf die nachvollziehbare FFH-Voruntersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.04.2021 wird insoweit verwiesen.

Eine artenschutzrechtliche Habitatanalyse des Büros Schober vom April 2021 hat ergeben, dass die bebauten Flächen nur eine geringe faunistische Bedeutung aufweisen und kein Quartierangebot für Vögel darstellen. Eine Nutzung durch Fledermäuse konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht zu erwarten.

## 2.5 Sonstiges

Weitere relevante standortspezifische Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die im Ergebnis nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der TÜV Süd Industrie GmbH vom 22.04.2021 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten (siehe oben) wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

### 3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler  
Regierungsrat